Bundesagentur für Arbeit

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
Fachliche Weisungen

§ 6 SGB II
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Außendienst

BA-Zentrale FGL 21
Stand: 01.07.2026

Bundesagentur für Arbeit

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2026

Aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BGBl. 2026 Teil I Nr. 107) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 01.01.2023

- Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 19.12.2019

- Aktualisierung Gesetzestexte und grundlegende Überarbeitung

Fassung vom 20.08.2010:

- Gesetzestext: § 51 entfernt
- Rz. 6.4 und 6.5: Änderung der Rechtsauffassung zur Beauftragung nichtöffentlicher Stellen

Gesetzestext

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, für das Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und die Leistungen nach § 27 Absatz 3, soweit diese Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden, für die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Absatz 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 50 Datenübermittlung

- § 50 SGB II Datenübermittlung

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

- § 60 SGB I Angabe von Tatsachen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

- § 20 SGB X Untersuchungsgrundsatz
- § 21 SGB X Beweismittel
- § 67 SGB X Begriffsbestimmungen
- § 67a SGB X Datenerhebung

- § 80 SGB X Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag
- § 82a SGB X Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden
- § 84 SGB X Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch

Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen 2
2. Außendienst 3
2.1 Hausbesuche 6
2.1.1 Allgemeines, rechtliche Aspekte 6
2.1.2 Durchführung 7
2.1.3 Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung 8

1. Rechtsgrundlagen

Sollvorschrift zum Außendienst (6.1)

(1) Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz sollen die Träger der Grundsicherung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einen Außendienst einrichten. Bei Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) ist er folglich dort einzurichten.

Gestaltungsmöglichkeiten (6.2)

(2) Die Gestaltung der Norm als Sollvorschrift lässt Ausnahmen zu. Insbesondere bestehen keine rechtlichen Bedenken. Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind zu nutzen:

- Nutzung des Außendienstes einer anderen gE durch Beauftragung (vgl. Information 201706007 vom 20.06.2017 - Information zur Übertragung von Aufgaben gemäß § 44b Absatz 4 Satz 2 SGB II i. V. m. §§ 88 bis 92 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – Auftragslösung),
- Nutzung des Außendienstes des kommunalen Trägers nach § 44b Absatz 4 Satz 1 nach entsprechendem Beschluss der Trägerversammlung (§ 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4),
- Beauftragung von Dritten nach Beschluss der Trägerversammlung (vgl. § 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 4); Dritte können auch Einzelpersonen oder Gesellschaften sein, sofern sie im Hinblick auf die wahrgenommene Aufgabe sachlich qualifiziert sind (§ 97 SGB X),
- Die Aufgabenbereiche OWi und Außendienst können mit Beschluss der Trägerversammlung zusammengelegt werden (§ 44c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2).

Auslandsermittlung durch Dritte (6.3)

(3) Die Beauftragung von Dritten zur Ermittlung in Ländern der Europäischen Union ist auf der Grundlage des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und des § 80 SGB X rechtlich zulässig. Hierfür ist ein Beschluss der Trägerversammlung erforderlich. Die Auftragserteilung ist gemäß § 80 Absatz 1 SGB X dem BMAS als Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragung ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Es müssen konkrete Verdachtsmomente im Einzelfall vorliegen, eine anlasslose Beauftragung ist nicht zulässig. Zudem sind alle zur Verfügung stehenden eigenen Ermittlungsmöglichkeiten im Vorfeld auszuschöpfen.

Bei der Verarbeitung von Daten in Drittstaaten bedarf es zudem nach § 80 Absatz 2 SGB X eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission gemäß Artikel 45 DSGVO. Für das entsprechende Drittland wird damit ein angemessenes Datenschutzniveau (Schutz von personenbezogenen Daten vergleichbar mit EU-Recht) bestätigt. Die Kommission hat bisher (Stand: April 2019) Angemessenheitsbeschlüsse für die Länder und Gebiete Andorra, Argentinien, Färöer, Guernsey, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Neuseeland, Schweiz, Uruguay und Vereinigte Staaten (wenn der Empfänger dem Privacy Shield angehört) verabschiedet.

Datenübermittlung an Dritte (6.4)

(4) Die gesetzliche Grundlage für eine **erforderliche** Datenübermittlung an beauftragte Dritte ist § 50 Absatz 1. Gegenstand der Übermittlung sind danach ausschließlich Sozialdaten nach § 67 Absatz 2 SGB X.

Darüber hinaus entscheidet das Jobcenter (JC) als Verantwortlicher gem. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Sozialdaten und trägt die Verantwortung für die Verarbeitung dieser Daten (§ 50 Absatz 2). Zu beachten ist insoweit auch eine Meldepflicht der JC (vgl. 6.3).

2. Außendienst

Amtsermittlungsgrundsatz (6.5)

(1) Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – können für die JC im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) erforderlich werden.

Im Rahmen des Außendienstes soll insbesondere geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen. Dabei sollen Sachverhalte überprüft werden, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

Die Arbeit des Außendienstes soll nicht nur ungerechtfertigten Leistungsbezug und Leistungsmissbrauch verhindern, sondern auch zu einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungsgewährung beitragen.

Beweismittel (6.6)

(2) Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach § 21 SGB X; hiernach kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören,
- Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernehmen,
- schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein einnehmen (zur Bedarfsfeststellung im Rahmen eines Hausbesuches vgl. Kapitel 2.1).

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Prüfung von Alternativen (6.7)

(3) Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das JC darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg

einerseits und die Beeinträchtigung der oder des Betroffenen andererseits in keinem offenbaren Missverhältnis zueinanderstehen.

Ausschöpfung aller Möglichkeiten – Dokumentationspflichten (6.8)

(4) Vor Durchführung eines Außendienstes sind alle Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung im JC selbst umfassend auszuschöpfen. Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der E-AKTE zu dokumentieren. In der E-AKTE und auch im Auftrag an den Außendienst ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel an den Anspruchsvoraussetzungen bestehen oder eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

Beispiele Außendienst (6.9)

(5) Folgende Außendiensttätigkeiten sind insbesondere denkbar:

- Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts,
- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfanges beantragter Beihilfen nach § 24 Absatz 3 (Erstausstattung),
- Überprüfung von Wohnungsverhältnissen im Rahmen eines Hausbesuches (Einverständnis der betroffenen Person erforderlich),
- Verwertbarkeit von Vermögen, insbesondere die Frage der Aufteilbarkeit bei selbst genutztem Wohneigentum,
- Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft,
- Indizienfeststellung zur Widerlegung der Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
- Aufdeckung von möglicherweise verschwiegenem Einkommen, dabei auch Gespräche mit Arbeitgebern,
- Überprüfen der Arbeitnehmereigenschaft wegen einer ggf. vorgetäuschten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit,
- Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch bei Vorliegen des Einverständnisses zum Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume (vgl. § 64 i. V. m. § 319 SGB III; FW zu § 64 SGB II, Kapitel 2.), Prüfung von Einkommens- und Lohnbescheinigungen.

Observationen (6.10)

(6) Die Durchführung von Observationen ist unzulässig. Bei Observationen handelt es sich um zielgerichtete Überwachungen von Personen oder Immobilien unabhängig von der Dauer der Überwachung. Für die Durchführung von Observationen und die Erhebung entsprechender Ermittlungsergebnisse zur Vermeidung eines Leistungsmissbrauchs gibt es im SGB II keine Rechtsgrundlage. Die Sachverhaltsaufklärung hat vielmehr durch Inaugenscheinnahme von Beweismitteln zu erfolgen, z. B. durch Hausbesuche (s. Kapitel 2.1) oder Prüfung von Geschäftsunterlagen.

Grenzen der Ermittlungstätigkeit (6.11)

(7) Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere deren verfassungsmäßig geschützter Persönlichkeitssphäre (gemäß Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG) zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die Unverletzlichkeit der Wohnung (gem. Artikel 13 GG; siehe Kapitel 2.1) zu beachten. Die Ermittlung von Sachverhalten

und Erhebung von Beweisen dürfen zudem nur unter Beachtung sozialdatenschutzrechtlicher Vorschriften (SGB X - Zweites Kapitel; DSGVO) erfolgen. Soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt, sind die Bestimmungen des Zweiten Kapitels des SGB X zum Schutz der Sozialdaten vorrangig (§ 37 Satz 3 SGB I).

Grundsatz der vorrangigen Befragung bei der betroffenen Person (6.12)

(8) Die Behörde hat gemäß § 67a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 SGB X die Möglichkeit, die Antragstellerin oder den Antragsteller persönlich zu befragen. Die persönliche Befragung der betroffenen Person hat gemäß § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X grundsätzlich Vorrang gegenüber der Erhebung von Daten bei Dritten (Ersterhebungsgrundsatz).

§ 67a Absatz 2 Satz 2 SGB X enthält jedoch Ausnahmen von dem Ersterhebungsgrundsatz. Nach § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2b Doppelbuchstabe b SGB X können Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei Dritten erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Die Vorgehensweise ist hier von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprägt. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit ist auch die Notwendigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten gegenüber Dritten zu berücksichtigen. Werden Daten weder bei der betroffenen Person noch bei einer in § 35 SGB I genannten Stelle erhoben und hat die betroffene Person von der Datenerhebung keine Kenntnis, ist sie im Rahmen des Artikels 14 DSGVO zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 14 Absatz 5 DSGVO oder nach § 82a Absatz 1, Absatz 4 SGB X (z. B. Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nach Interessenabwägung) vorliegt.

Darüber hinaus können gemäß § 67a Absatz 2 Nummer 2b Doppelbuchstabe a SGB X Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei Dritten erhoben werden, wenn die Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. In Betracht kommt dies bei der Aufgabenwahrnehmung der Leistungsgewährung. Unabhängig von einer Antragspflicht ist die Gewährung von Leistungen an den Betroffenen an die Erfüllung der Voraussetzungen für den begehrten Anspruch geknüpft. Daher soll die Richtigkeit der Angaben, insbesondere, wenn Anhaltspunkten für unwahre Angaben durch den Betroffenen vorliegen, durch die Ermittlung bei Dritten ohne Mitwirkung des Betroffenen geprüft werden können.

Werden Sozialdaten bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet,

sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen (§ 82a Absatz 2 SGB X).

Befragung Dritter als Ausnahme (6.13)

(9) Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann eine Befragung Dritter (z. B. Nachbarschaft, Vermieterin oder Vermieter sowie Arbeitgeber) ohne Wissen der betroffenen Person unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre und eine Ausnahme nach § 67a Absatz 2 Satz 2 SGB X, Artikel 14 Absatz 5 DSGVO oder § 82a Absatz 1, Absatz 4 SGB X vorliegt. Es ist von den Beschäftigten des Außendienstes zu dokumentieren, warum die Voraussetzungen für die Erhebung von Sozialdaten bei Dritten erfüllt sind sowie ob und warum es einer oder keiner Unterrichtung der betroffenen Person bedarf. Alternativ kann auf Verlangen des JC eine Zustimmung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte im Rahmen der Mitwirkungspflichten gefordert werden (vgl. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I). Sofern gemäß § 82a Absatz 1 SGB X der Ermittlungszweck nachträglich nicht mehr gefährdet ist, ist die Unterrichtung der betroffenen Person im Rahmen des Artikels 14 DSGVO nachzuholen.

Im Falle der Erstattung einer Anzeige gegen die betroffene Person darf eine Informationserteilung an diese nur mit Zustimmung der Ermittlungsbehörden gemäß § 82 Absatz 5 bzw. § 82a Absatz 5 SGB X erfolgen (vgl. auch § 170 Absatz 2 Satz 2 StPO - keine Mitteilung an die oder den Beschuldigten über die Einstellung des Verfahrens durch die Ermittlungsbehörde).

Befragung Minderjähriger (6.14)

(10) Eine Befragung von Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig. § 36 SGB I findet keine Anwendung, da die Rechtsnorm lediglich eine positive Handlungsfähigkeit von Minderjährigen regelt. Minderjährige dürfen nur im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des Vertreters zur Befragung vorliegt.

Betriebs- und Geschäftsräume (6.15)

(11) In den Schutzbereich des Artikels 13 Grundgesetz (GG) fallen in eingeschränktem Umfang auch Betriebs- und Geschäftsräume, insbesondere soweit diese nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich kann daher auch hier nicht gegen den Willen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers ein Zutritt erfolgen; dies gilt auch dann, wenn ein nach § 64 Absatz 1 i. V. m. § 319 Absatz 1 Satz 1 SGB III verlangter Zutritt verweigert wird.

2.1 Hausbesuche

2.1.1 Allgemeines, rechtliche Aspekte

Zulässigkeit von Hausbesuchen (6.16)

(1) § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB X regelt die Inaugenscheinnahme von Beweismitteln. Erforderliche Hausbesuche sind dabei nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Immer dann, wenn sich

die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen, kann die Behörde mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig. Das Betreten der Wohnung ist nur mit Einverständnis der oder des Betroffenen zulässig. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 DSGVO ist zum Zwecke der Nachweisführung die Einwilligung der bzw. des Betroffenen zu dokumentieren; nach § 67b Absatz 2 Satz 1 SGB X soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (6.17)

(2) Zur Feststellung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sind Informationen erforderlich, die nur schwer im Wege eines Hausbesuches geklärt werden können. Aspekte, die für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sprechen (§ 7 Absatz 3a), können in der Regel über die Angaben der Anlage VE auch ohne Hausbesuch festgestellt werden. Der Hausbesuch ist allenfalls bei Widerlegung der Vermutung zur Indizienfeststellung erforderlich.

Dokumentation – Ankündigung von Hausbesuchen – Ausnahme (6.18)

(3) Die konkreten Gründe für einen Hausbesuch sind in der E-AKTE zu vermerken. Die Beauftragung und Durchführung sind zum Zwecke der Dokumentation gemäß den in den Artikeln 5 und 7 DSGVO sowie § 67b Absatz 2 SGB X normierten Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Bedingungen für die Einwilligung schriftlich festzuhalten.

2.1.2 Durchführung

(1) Hausbesuche sollten grundsätzlich im Vorfeld angekündigt werden, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln.

Die Erforderlichkeit von unangekündigten Hausbesuchen ergibt sich insbesondere bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch, z. B. bei der Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes. Die Begründung hierzu ist ebenfalls zu dokumentieren.

Dienstausweis (6.19)

(2) Ein Hausbesuch sollte zu Beweiszwecken stets von zwei beauftragten Personen durchgeführt werden. Sie müssen sich beim Hausbesuch als Behördenvertreter ausweisen können.

Rechte des Betroffenen – Unverletzlichkeit der Wohnung (6.20)

(3) Die Gründe für den Hausbesuch müssen der betroffenen Person zu Beginn (oder im Vorfeld) des Hausbesuches erläutert werden.

Die betroffene Person hat das Recht, den Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern den Zutritt zu ihrer Wohnung zu verweigern; über dieses Recht und die Folgen der Verweigerung ist sie zu belehren. Die betroffene Person darf nicht unter Druck gesetzt werden. Sie entscheidet selbstständig, ob sie dem Außendienst Zutritt gewährt oder nicht.

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung zum Hausbesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Dies hat ggf. zur Folge, dass der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt werden kann (vgl. Kapitel 2.1.3); die bis zum Abbruch des Hausbesuches ermittelten Feststellungen dürfen verwertet werden.

Informationen während des Hausbesuches (6.21)

(4) Während des Hausbesuches ist die betroffene Person über die Verfahrensabläufe zu informieren. Sie hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen.

Der betroffenen Person ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls zu überlassen. Sie kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.

Durchsicht der Schränke (6.22)

(5) Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch erforderlich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person.

2.1.3 Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung

Keine Versagung nach § 66 SGB I bei Verweigerung des Zutritts – Ablehnung bei Unaufklärbarkeit des Sachverhalts (6.23)

(1) Bei einer Verweigerung des Zutritts zur Wohnung ist es nicht möglich, einen Leistungsanspruch nach § 66 SGB I zu versagen, da für Hausbesuche keine Mitwirkungspflicht im Rahmen des § 60 SGB I besteht. Das grundgesetzlich geschützte Recht der betroffenen Person, die Besichtigung ihrer Wohnung zu verweigern, ändert grundsätzlich nichts an der Anwendung der allgemeinen Beweislastregeln. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die anspruchsbegründenden Tatsachen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzuweisen sind. Es ist allenfalls möglich, die Leistung der betroffenen Person abzulehnen, wenn der Sachverhalt nicht anderweitig aufgeklärt werden kann (vgl. auch FW Rz. 37.13).

(2) Verbleiben Unklarheiten oder können Zweifel in Bezug auf den Leistungsanspruch nicht ausgeräumt werden, ist das JC zur Ablehnung der Leistung berechtigt. Eine Abkehr von der grundsätzlichen materiellen Beweislastverteilung ist gerechtfertigt, wenn in der persönlichen Sphäre oder in der Verantwortungssphäre der betroffenen Person wurzelnde Vorgänge nicht aufklärbar sind, d. h., wenn eine besondere Beweisnähe zur Person vorliegt (sog. Beweislastumkehr).

(3) Eine unterbliebene Mitwirkung der betroffenen Person entbindet das JC grundsätzlich nicht von seiner Amtsermittlungspflicht. Sind jedoch sämtliche Beweismittel erschöpft und stehen andere nicht zur Verfügung oder sind unergiebig, bedarf es einer Entscheidung über das Leistungsbegehren in der Sache. Insofern kommt eine Ablehnung des Antrags wegen fehlender materiell-rechtlicher Voraussetzungen (z. B. fehlende Hilfebedürftigkeit gem. § 9) in Betracht.

Eine derartige Ablehnung erfordert jedoch (vgl. Formerfordernisse nach BVerfG 12.5.2005 – 1 BvR 569/05), dass das JC

- alle Mitwirkungspflichten gegenüber der betroffenen Person zuvor konkretisiert und zur Mitwirkung aufgefordert hat,
- eine ausreichend begründete Ermessensentscheidung getroffen hat, die die Möglichkeiten anderweitiger Sachaufklärung berücksichtigt (d. h. Amtsermittlung ist hier im Rahmen des Außendienstes erschöpft) sowie
- die Auswirkung auf die antragstellende Person würdigt.

Diese gesonderte Möglichkeit der Ablehnung kann nur erhebliche offene Fragen der Hilfebedürftigkeit/Leistungsvoraussetzungen (§§ 7, 8, 9 SGB II) in der Gegenwart betreffen. Soweit sich offene Fragen auf die Vergangenheit beziehen, können ungeklärte Aspekte bei der Ablehnung nur dann berücksichtigt werden, wenn diese in der Gegenwart noch relevant sind. Ferner darf eine vorläufige Entscheidung (Teilanspruch besteht unzweifelhaft) nicht möglich sein.